

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 17.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kaltenbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 448,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,00 Euro fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kaltenbach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 40,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 80,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 112,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 160,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 216,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 280,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 344,00 Euro fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 12.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe mit Kundmachung vom 13.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 22.11.2022

Abgenommen am: 07.12.2022

